

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der ISYS Innovative Systeme für EDV GmbH

- (im Folgenden „ISYS“ genannt) -

I. Vertragsabschluss

Für Lieferungen und Leistungen der ISYS GmbH gelten ausschließlich die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ISYS Innovative Systeme für EDV GmbH“. Die Geschäftsbedingungen sind in den ISYS-Verkaufsräumen ausgehängt und werden allgemein Angeboten und Verträgen von ISYS beigelegt. Die Bedingungen gelten auch für alle Folgegeschäfte. Spätestens mit der Entgegennahme der Lieferung oder Leistung durch den Auftraggeber gelten die AGB durch den Auftraggeber als angenommen. Möglichen abweichenden Vertrags- und Einkaufsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen; durch Schweigen werden abweichende Bedingungen in keinem Fall Vertragsinhalt. Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt wurden. Auf dieses Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.

Angebote von ISYS erfolgen freibleibend und unter dem Vorbehalt der schriftlichen Auftragsannahme. Kostenvoranschläge für Installationen, Instandsetzungen, Einbauten usw. werden gewissenhaft erstellt, sind jedoch unverbindlich. Prospekte, Zeichnungen, Organisationspläne, Planungsleistungen und andere Unterlagen - auch solche, die während der Angebotsphase übergeben werden - verbleiben im Eigentum von ISYS und dürfen nicht ohne deren schriftliche Zustimmung genutzt oder weiter verwendet werden. Sie sind nur annähernd maßgebend und dienen zur allg. technischen Information. Technische Angaben sind vom Hersteller übernommen und unterliegen nicht unserer Gewähr oder Verantwortung. Änderungen, die dem technischen Fortschritt dienen, bleiben vorbehalten. Wir sind zur Substitution von Aufträgen berechtigt. Mündlich, telefonisch bzw. fernschriftlich vom Auftraggeber erteilte Aufträge sind verbindlich, sofern der von ISYS erstellten Auftragsbestätigung nicht unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Tagen schriftlich widersprochen wird. Aufträge an ISYS sind immer Kaufaufträge, bei Leasing-Geschäften stimmt ISYS jedoch generell einem Vertragspartnerwechsel auf eine anerkannte Leasingbank zu.

II. Preise und Zahlungsbedingungen

Die Preise sind grundsätzlich die in der Auftragsbestätigung bzw. Rechnung genannten Nettopreise zuzüglich der zur Zeit der Berechnung gültigen Umsatzsteuer. Die Preise gelten, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ab Geschäftssitz von ISYS. Die Kosten für Verpackung, Transport, etwaige Zollkosten, hausinternen Transport beim Auftraggeber, Aufstellung, Installation, Montage, Einweisung, Schulung, Verbrauchsmaterialien, Datenträger und Fracht werden dem Auftraggeber nach Aufwand getrennt in Rechnung gestellt. Zahlungen sind entsprechend der in der Auftragsbestätigung bzw. Rechnung aufgeführten Zahlungsweise unverzüglich fällig, ohne jeden Abzug. Eine Aufrechnung ist nur mit von ISYS schriftlich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Die Zurückhaltung von Zahlungen durch den Auftraggeber wegen Gegenansprüchen aus anderen Vertragsverhältnissen ist in jedem Falle ausgeschlossen. Wegen etwaiger Gewährleistungsansprüche oder Kundendienstleistungen hat der Auftraggeber kein Zurückbehaltungsrecht. ISYS ist es gestattet, den Zahlungsanspruch an Dritte abzutreten, ohne daß es hierzu einer getrennten Information an den Auftraggeber bedarf. Einem Ausschluss dieser Abtretungsrechte von isys - gleich aus welchem Vertragsgrund - wird von ISYS hiermit generell widersprochen.

III. Lieferung, Gefahrenübergang und Lieferungsverzug

ISYS liefert grundsätzlich ab Geschäftssitz. Die Lieferung ist erfolgt (Gefahrenübergang), sobald die Ware (Hardware bzw. Datenträger mit Software) dem Auftraggeber oder einem Transportbeauftragten übergeben wurde. Der Versand der Ware erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Gleiches gilt für vom Auftraggeber aufgegebenen Rücksendungen. Auch soweit im Einzelfall frachtfreie Lieferung vereinbart wurde, geht die Gefahr mit dem Verlassen der Ware des Lagers von isys auf den Auftraggeber über.

Verzögert sich der Versand durch Umstände, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit der Anzeige der Versandbereitschaft an den Auftraggeber auf diesen über. Vorstehende Regelungen gelten auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder ISYS noch andere Leistungen, z.B. die Aufstellung oder Einweisung übernommen hat.

Liefertermine oder -fristen sind unverbindlich. Ereignisse höherer Gewalt - auch solche bei Zulieferanten - verlängern die Lieferzeit um die Dauer ihres Vorliegens zuzüglich angemessener Wiederanlaufzeit. Dies gilt auch bei verbindlich vereinbarten Lieferterminen und/ oder wenn die genannten Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem wir uns in Verzug befinden.

Dauert die Verzögerung mehr als 6 Monate, ist ISYS in gleicher Weise wie der Auftraggeber zum Rücktritt oder Teilrücktritt berechtigt.

Als höhere Gewalt gelten auch Veränderungen in der behördlichen Genehmigungs- oder Gesetzeslage, behördliche Eingriffe, Energie- oder Rohstoffschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streiks und Aussperrungen, Unfälle, Naturereignisse, Materialbeschaffungsproblemen oder andere Vorkommnisse, die eine Auftragserfüllung wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen Verzuges sind in jedem Falle ausgeschlossen, soweit der Verzug nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens der isys GmbH beruht.

Ist die Installation am Aufstellungsort vereinbart, so hat der Auftraggeber den Aufstellungsort vor Anlieferung entsprechend der Installationsrichtlinien der Hersteller und nach den geltenden Regeln der Technik bereitzustellen und auszurüsten (230V-Anschlüsse, Telefon- bzw. ISDN-Anschlüsse, usw.). Für die Aufstellung von Netzwerk-Servern wird auf die Notwendigkeit einer ausreichenden Klimatisierung des Standortes hingewiesen.

ISYS ist berechtigt, auch Teillieferungen durchzuführen und diese getrennt abzurechnen. Schulungs- und Einweisungskosten sind auch dann zu zahlen, wenn Mitarbeiter des Auftraggebers zu solchen Veranstaltungen angemeldet waren, ohne zum vorgesehenen Termin zu erscheinen.

IV. Annahmeverzug

Nimmt der Auftraggeber die Ware nicht ab oder unterläßt er bei Abufverträgen den Abruf innerhalb des vereinbarten Zeitraumes, so ist ISYS nach setzen einer Nachfrist von 3 Tagen berechtigt, Vorkasse zu verlangen, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

V. Verlängerter Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt Eigentum von ISYS bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Auftraggeber aus dem Vertrag zustehenden Zahlungsansprüche. Bei Verarbeitung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht ISYS gehörenden Waren, entsteht für ISYS Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen Ware. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware. Vor der endgültigen Bezahlung ist die Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Ein Weiterverkauf ist nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges gestattet. Für den Fall des Weiterverkaufs von Vorbehaltsware tritt der Kunde seine Kaufpreisforderungen bereits jetzt an uns ab.

Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand hat er ISYS unverzüglich davon zu benachrichtigen. Er haftet für alle Schäden am Eigentum von ISYS und trägt die möglicherweise entstehenden Interventionskosten.

ISYS ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Auftraggebers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Auftraggeber selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat, jederzeit Zutritt und auf Wunsch die Herausgabe der Ware zu verlangen, solange der Eigentumsvorbehalt besteht.

ISYS verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers insoweit freizugeben, als der Wert ihrer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt ISYS.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist ISYS zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Auftraggeber zur Herausgabe verpflichtet.

VI. Untersuchungspflicht, Mängel

Die gelieferte Ware ist am Empfangsort sofort nach Erhalt zu untersuchen. Sollten wider Erwarten eine Fehl- bzw. Falschlieferung erfolgt

sein, Beschädigungen oder Mängel auftreten, so kann der Auftraggeber unverzüglich nach Lieferung, spätestens jedoch nach 3 Tagen, eine schriftliche oder fernschriftliche (Mail, Telefax) „Mängelrüge“ an ISYS senden, ansonsten gilt die Lieferung als ordnungsgemäß erfolgt. Bei verdeckten Mängeln gelten dieselben Fristen, gerechnet von der Entdeckung des Mangels an. Der Zeitpunkt der Entdeckung ist zugleich mit der Mängelrüge nachzuweisen.

Ein Zurückweisen der Ware ist unstatthaft. Der Auftraggeber hat bei Vorliegen eines Mangels lediglich Anspruch auf Nachlieferung oder Nachbesserung. Bei Teillieferungen gelten diese Bestimmungen jeweils vom Zeitpunkt der Teillieferung ab.

ISYS behält sich vor, Änderungen an der Ware vorzunehmen, welche die physikalische oder funktionelle Austauschbarkeit oder die Leistung der Ware nicht beeinträchtigen, soweit dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist oder um Produktspezifikationen zu entsprechen. Dienstleistungsarbeiten (Installationen, Servicearbeiten bzw. EDV-technische Betreuungen - hier speziell z.B. die Einrichtung, Anpassung von Standardsoftware) werden von speziell geschulten und für die jeweilige Aufgabenstellung geeigneten ISYS - Mitarbeitern nach bestem Wissen, mit der gebotenen Sorgfalt und mit allg. zugänglichen, aktuellen Produktspezifikationen und -Informationen des Herstellers durchgeführt. In Anbetracht der Komplexität der heutigen EDV-Technik kann ISYS jedoch keine funktionelle Gewährleistung oder den Erfolg für diese Dienstleistungen übernehmen, somit gehen (gem. § 611 ff BGB) evtl. Nacharbeiten zu Lasten des Auftraggebers.

VII. Gewährleistung

Die Ansprüche des Käufers wegen Mängeln an der Kaufsache richten sich nach den gesetzlichen Regelungen innerhalb der gesetzlichen Fristen, soweit sich aus dem Nachstehenden nichts anderes ergibt. Für von ISYS zu vertretende Mängel der Kaufsache leistet ISYS Gewähr für die Dauer von 12 Monaten ab Gefahrenübergang eigener Wahl durch Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung. Die zum Zwecke der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen hat ISYS nur insoweit zu tragen, als sie sich nicht dadurch erhöhen, daß die gelieferte Sache nach einem anderen als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Ist ISYS zur Mängelbeseitigung / Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere bei Verzögerungen über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die ISYS zu vertreten hat, oder schlägt in sonstiger Weise die Mängelbeseitigung / Ersatzlieferung fehl, so ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Auftraggebers - gleich aus welchem Rechtsgründen - ausgeschlossen. ISYS haftet deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Auftraggebers. Insbesondere sind weitere Gewährleistungs- und/ oder Haftungsansprüche, wie solche auf Schadensersatz aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung und/ oder für Folgeschäden sowohl gegen ISYS, als auch gegen ihre Erfüllungsgehilfen, Substituten, Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Vertreter ausgeschlossen.

Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht und in den Fällen anfänglichen Unvermögens oder zu vertretender Unmöglichkeit. Der Austausch oder die Nachbesserung fehlerhafter Teile verlängert die Gewährleistungspflicht für die betroffene Lieferung nicht. Gewährleistungsansprüche gegen ISYS stehen nur dem unmittelbaren Auftraggeber zu und sind nicht abtretbar.

Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn von Seiten des Auftraggebers oder Dritter Eingriffe in den Liefergegenstand vorgenommen worden sind. Die Gewährleistungsfrist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für deliktrechtliche Ansprüche, soweit sie mit vertraglichen konkurrieren.

VIII. Garantie

Wird dem Kunden über die gesetzlichen Gewährleistungsrechte hinaus eine Garantie gewährt, so kann er vorbehaltlich einer anderweitigen schriftlichen Zusage, aus dieser Garantie keine Ansprüche auf Rücktritt, Minderung oder Schadensersatz herleiten, sondern nur Ansprüche auf Nachbesserung. Ebenfalls kann er hieraus keinen Anspruch auf kostenlosen Austausch gegen Neuware oder auf Ersatzgeräte für die Zeit der Reparatur herleiten. Die Garantiefrist beginnt mit der Übergabe der Ware an den Kunden und wird durch die Nachbesserung nicht unterbrochen oder gehemmt. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt.

IX. Lizenzen/ Nutzungsrechte

ISYS und/ oder Dritte haben Schutzrechte an den Produkten. Bei Lieferung von vertraglich vereinbarter Software wird diese dem Auftraggeber lediglich zur unbefristeten Eigennutzung auf einer Maschine bzw. für die vertragliche Arbeitsplatzanzahl überlassen. Bei Standardsoftware gelten die jeweiligen Lizenzbestimmungen der Hersteller; der Auftraggeber verpflichtet sich durch Entgegennahme der Ware, diese Bestimmungen einzuhalten. Übernimmt ISYS Dienstleistungsarbeiten zur Installation oder zum Kopieren von Software, so überprüft ISYS nicht, ob entsprechende Nutzungsrechte vorliegen; der Auftraggeber hat selbst die Einhaltung der entsprechenden Lizenzbestimmungen zu überprüfen und einzuhalten. Für EDV-technische Betreuungen nutzt ISYS Hilfs- und Serviceprogramme, für die ISYS selbst entsprechende Nutzungsrechte hat; dem Auftraggeber ist untersagt diese Programme zu nutzen, sofern er nicht eigene Nutzungsrechte erworben hat.

X. Haftung

ISYS haftet dem Auftraggeber für schuldhaft verursachten Personen- und Sachschaden (dies jedoch mit Ausnahme von Daten- und Programmverlust, sofern nicht bei Vorsatz bzw. grober Fahrlässigkeit auch hier gesetzlich zwingend gehaftet wird) bis zur Haftungshöhe von 500.000,- EUR je Schadensereignis. Andere und weitergehende Ansprüche gegen ISYS, ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Vermögens- und Folgeschäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, jedoch nur insoweit, als nicht im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gesetzlich zwingend gehaftet wird. Der Auftraggeber ist verpflichtet für eine eigene kontinuierliche Datensicherung Sorge zu tragen. Schadensersatzansprüche gegen ISYS, ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, müssen unverzüglich schriftlich und detailliert bei isys angemeldet werden; für die Meldung von Schadensersatzansprüchen gegen ISYS gilt eine Ausschlussfrist von 6 Wochen nach Feststellung des Schadensereignisses.

XI. Datenschutz

Unsere Auftragsabwicklung erfolgt mittels automatischer Datenverarbeitung. Für den Abschluss eines Vertrages benötigen wir die zur Auftragsabwicklung notwendigen Daten des Kunden. Ohne die Angabe dieser Daten ist es uns nicht möglich einen Vertrag abzuschließen oder durchzuführen. Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten des Geschäftspartners an Dritte erfolgt nicht, es sei denn er hat dem ausdrücklich zugestimmt oder wir sind zur Übermittlung aufgrund Gesetzes oder durch gerichtliche oder behördliche Entscheidung verpflichtet, die steuerrelevanten Unterlagen für 10 Jahre nach Jahresabschluss und Kalenderjahrende aufzubewahren. Anschließend werden die Daten gelöscht. Weitere Informationen sind in unseren Datenschutzhinweisen zu finden.

Sie haben gemäß Art. 15 das Recht, über die bei uns zu ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten unentgeltlich Auskunft zu verlangen. Zur Geltendmachung Ihres Auskunftsrechts sowie bei Fragen zum Datenschutz bitten wir Sie, sich an uns oder unseren Datenschutzbeauftragten direkt zu wenden:

Isys Innovative Systeme für EDV GmbH/ Geschäftsleitung
Potsdamer Straße 1
12205 Berlin

Kontakt Datenschutzbeauftragter: datenschutz@gfad.de

XII. Anzuwendenden Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Es findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Erfüllungsort ist für beide Vertragspartner der Geschäftssitz von ISYS. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Liefergeschäft und im Wechsel- und Scheckverfahren ist der Geschäftssitz von ISYS. ISYS kann nach ihrer Wahl auch am Sitz des Auftraggebers klagen.

XIII. Unwirksamkeit

Sollte eine Vorschrift dieser Bedingungen oder sonst schriftlicher Vereinbarungen ungültig sein, so hat dies nicht die Unwirksamkeit der anderen Bestimmungen zur Folge, sondern die betreffende Vorschrift muß nach den gesetzlichen Erfordernissen so geändert werden, dass damit die ursprünglichen beabsichtigten und wirtschaftlichen Rechtsfolgen soweit wie möglich erreicht werden. Die Parteien sind zur Mitwirkung bei evtl. notwendigen Änderungen verpflichtet.

Stand: März 2019